

DBfK Nordwest e.V. · Bödekerstraße 56 · 30161 Hannover

An

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung
Abteilung 4 – Gesundheit und Prävention
Gustav-Bratke-Allee 2
30169 Hannover

– per E-Mail –

DBfK Nordwest e.V.

Geschäftsstelle
Bödekerstraße 56
30161 Hannover

Regionalvertretung Nord
Am Hochkamp 14
23611 Bad Schwartau

Regionalvertretung West
Beethovenstraße 32
45128 Essen

Zentral erreichbar
T +49 511 696 844-0
F +49 511 696 844-299

nordwest@dbfk.de
www.dbfk.de

24.03.2025

Stellungnahme zum Entwurf der Niedersächsischen Verordnung über Hygiene und Infektionsprävention in vollstationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen (NPflegeHygVO)

Sehr geehrte Frau Stary,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) Nordwest e. V. bedankt sich für die Möglichkeit, auch zum neuen Entwurf der Niedersächsischen Verordnung über Hygiene und Infektionsprävention in vollstationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen (NPflegeHygVO) Stellung zu beziehen.

Wir begrüßen die bisherigen Änderungen im Verordnungsentwurf überwiegend und weiterhin ganz grundsätzlich das Vorhaben, die hygienische Versorgung in der stationären Langezeitpflege zu verbessern und Pflegefachpersonen als Schlüsselprofession mit erweiterten Rollen zu bekleiden. Wir möchten allerdings um Beachtung folgender Sachverhalte bitten:

I. Grundsätzliches

In der 10. Stellungnahme des Expert:innenrates der Bundesregierung zu COVID-19 „[Zur Notwendigkeit des Infektionsschutzes für pflegebedürftige Menschen in Pflegeeinrichtungen](#)“ heißt es:

„Bereits vor Beginn der COVID-19-Pandemie haben strukturelle Defizite in den Alten- und Pflegeheimen den Infektionsschutz erschwert. Ein Hauptfaktor ist der bekannte ausgeprägte Personalmangel, Lücken in der fachlichen Qualifikation, insbesondere im Hinblick auf Hygienemaßnahmen, gepaart mit einer hohen Arbeitsbelastung in der stationären und ambulanten Pflege.“

Das wesentliche Problem besteht im Personalmangel beziehungsweise im Mangel an Pflegefachpersonal. Im Zusammenhang mit der Umstellung auf PeBeM wird der Anteil der Pflegefachpersonen an der direkten Versorgung von Bewohner:innen voraussichtlich weiter abnehmen. Jede einzelne Pflegefachperson wird somit – auch im Hinblick auf die Einhaltung, Anleitung und Überwachung hygienischer Maßnahmen – mehr Aufgaben und eine höhere Verantwortung übernehmen. Korrekterweise konstatiert der Expert:innenrat, dass die Personaldecke und die fachliche Qualifizierung des Personals erhöht werden müssen.

Gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen zum Hygienemanagement beziehungsweise zur Infektionsprävention können also nur greifen, wenn – als Grundvoraussetzung – eine höhere Personaldecke einhergehend mit einer ausreichenden Anzahl an gut ausgebildeten und auch im Hinblick auf Hygiene fortgebildeten Pflegefachpersonen vorhanden sind. Höhere Anforderungen an stationäre Einrichtungen, wie sie nun vorgesehen sind, sollten deshalb begleitet werden von einer Strategie der Landesregierung – im Dialog mit Trägerverbänden, Kommunen und den Landesverbänden der Pflegekassen – zur Gewinnung von Pflegefachpersonal, zur Aus- und Fortbildung von Pflegefachpersonen im Hinblick auf Hygiene und Infektionsprävention sowie insbesondere auch im Hinblick auf die (Re)-Finanzierung dieser Maßnahmen.

II. Zu den Regelungen im Einzelnen

Zu § 3: Fachliche Beratung durch Hygienefachkräfte

Es ist aus unserer Sicht zu begrüßen, dass für stationäre Einrichtungen, in denen Leistungen der medizinischen Behandlungspflege durchgeführt werden, eine infektiologische Bewertung und Beratung durch eine weitergebildete Hygienefachkraft vorgesehen ist. Die Abrechnung dieser Leistung muss in die jährliche Pflegesatzverhandlung integriert werden.

Anmerkungen möchten wir aber zu Absatz 3, dass die geforderte Weiterbildungsbezeichnung „Fachkraft für Hygiene und Infektionsprävention in der Pflege“ in Niedersachsen nur an zwei Standorten mit einer Weiterbildungsdauer von 720 theoretischen und 1.155 praktischen Stunden angeboten wird (Lehrgangsgebühren von ca. 10.000,00 €). Derzeit sind die Inhalte dieser Weiterbildung nicht oder kaum auf Pflegeeinrichtungen zugeschnitten, sondern vielmehr auf Krankenhäuser und vergleichbare Einrichtungen. Damit eine Hygienefachkraft die vorgesehene Funktion für stationäre Pflegeeinrichtungen adäquat wahrnehmen kann, muss diese so ausgebildet sein, dass sie ihr Fachwissen auch auf stationäre Langzeitpflegeeinrichtungen anwenden kann. Ansonsten werden in Zukunft wertvolle Zeit- und Personalressourcen dafür verwendet werden, den Hygienefachkräften zu vermitteln, wie ihr Krankenhauswissen an die stationäre Langzeitpflege anzupassen ist. Bevor also die vorgesehene Regelung im Interesse einer Verbesserung der Hygienekompetenz in den Einrichtungen sinnvoll ist, sind die Weiterbildung zu evaluieren und entsprechend anzupassen sowie die Weiterbildungsangebote auszuweiten.

Zu § 4: Hygienebeauftragte Pflegefachkräfte in vollstationären Einrichtungen

Um gute hygienische Bedingungen für die Menschen in stationären Einrichtungen kontinuierlich zu sichern, bedarf es regelmäßiger Fortbildungen aller Mitarbeitenden sowie

weiterer einrichtungsbezogener Maßnahmen. Allen voran ist die Notwendigkeit einer besseren Personalausstattung zu nennen, damit die Kenntnisse der Fortbildungen und einrichtungsbezogenen Maßnahmen auch Anwendung finden können.

Ergänzend zu unserer bisherigen Stellungnahme möchten wir noch Folgendes anmerken:

Die Fortbildung zur hygienebeauftragten Pflegefachkraft gemäß ASMK-Empfehlung umfasst mindestens 200 theoretische Unterrichtseinheiten sowie ein zweiwöchiges Praktikum außerhalb der eigenen Einrichtung. Neben den Lehrgangsgebühren fallen für die Einrichtungen somit mindestens sieben Wochen bezahlte Freistellung an. Dies stellt angesichts der ohnehin dünnen Personaldecke große Hürden für die Einrichtungen dar. Wir halten dennoch die Fortbildungsmaßnahmen sowie eine angemessene Freistellung für Tätigkeiten des Hygienemanagements/ der Infektionsprävention für erforderlich. Allerdings muss einer gesetzlichen Regelung ein Konsens der Einrichtungen mit den Kostenträgern vorausgehen: Sowohl die Freistellung als auch die Lehrgangskosten müssen refinanziert werden.

Zu prüfen ist aus unserer Sicht zudem, ob es sinnvoll ist, das Zeitbudget für die Freistellung der eigentlichen Tätigkeiten der „Hygienebeauftragte Pflegefachkräfte“ tatsächlich zu quantifizieren. Fachlich gesehen ist das Hygienemanagement keine Aufgabe, die mit einem Stundenkontingent pro Woche oder pro Monat bemessen werden kann. Vielmehr ist es häufig von Ereignissen wie beispielsweise einem akuten Infektionsgeschehen abhängig. Insofern empfehlen wir, die Regelung dahingehend zu modifizieren, dass der Träger verpflichtet ist, das erforderliche Zeitbudget zur Verfügung zu stellen.

Abschließend möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass eine Verbesserung der Hygiene und Infektionsprävention in vollstationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen in erster Linie durch eine qualitativ und quantitativ angemessene Personalausstattung erreicht werden kann. In diesem Zusammenhang appellieren wir an den Normgeber, sich insbesondere dafür einzusetzen, dass im Dialog mit allen Beteiligten die personellen und finanziellen Voraussetzungen für eine Verbesserung der Hygiene und Infektionsprävention in stationären Einrichtungen geschaffen werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Hannover, 24. März 2025

Martin Dichter, Ph.D.
Vorsitzender DBfK Nordwest e.V.

Patricia Drube
Referentin DBfK Nordwest e.V.

Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) Nordwest e.V.
Geschäftsstelle | Bödekerstraße 56 | 30161 Hannover
Telefon: +49 511 696844-0 | E-Mail: nordwest@dbfk.de | www.dbfk.de